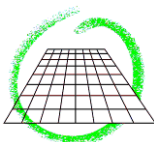




Stadt Adelsheim

**Bebauungsplan
„Seniorenzentrum“**

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Bestand und Lebensräume	4
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	5

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Adelsheim stellt für das Areal zwischen der Tanzbergstraße, der Unteren Austraße und der Bahnallee den Bebauungsplan „Seniorenzentrum“ mit einem rd. 2.760 m² großen Geltungsbereich auf.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften entfalten aber eine mittelbare Wirkung insofern, als dass Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, unwirksam sind. Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen.

2 Bestand und Lebensräume

Das Areal ist fast vollständig überbaut, versiegelt oder befestigt.



Im Norden liegen die Gehwegflächen der Unteren Austraße und die Tanzbergstraße in der Planfläche.

Am Süden der gepflasterten bzw. geschotterten Hoffläche südlich der Tanzbergstraße steht ein relativ neuer Schuppen mit Solaranlage auf dem Schrägdach.

In der Fläche ist allerlei gelagert, randlich wächst Ruderalvegetation.

Westlich folgt ein Parkplatz, an dessen Rand des in einem schmalen Pflanzbeet drei Kugelrobinien stehen.

Abb. 1: Bestand
(M ~ 1 : 750)

Gebäude Nr. 15 ist noch bewohnt, jeder Quadratmeter des Grundstücks ist überbaut.

Nr. 17 ist entkernt, die schon sehr fortgeschrittene Renovierung vom Keller bis unters Dach wurde aber abgebrochen.

Der Anbau nordöstlich ist schon länger abgerissen. Müll und Bauschutt liegen herum.

Die südwestlich anschließende Scheune ist verschlossen. Davor gibt es noch den Rest einer ehemaligen Miste.

In der Grünfläche zur Straßenkreuzung hin stehen 2 (Zier-)Kirschen (St. Ø 10/15 cm) in einem Unterwuchs aus Rosen u.ä.

Haus Nr. 14 an der Bahnallee ist bewohnt. Auf dem Grundstück gibt's u.a. kleine Grünflächen einen niederen Schuppen und eine Art Gewächshaus.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet mit einer GRZ 0,7 fest.

Der komplette Gebäudebestand (s.o.) wird abgerissen.

Über einer Tiefgarage entsteht das neue Seniorenzentrum (EG, 1. und 2. OG, DG) um einen grünen Innenhof.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In die Prüfung müssen grundsätzlich die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten und die aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen werden¹.

Eine vertiefte Erfassung von Tierarten oder Tierartengruppen wurde für das kleine Gebiet mit der oben beschriebenen Lebensraumstruktur nicht vorgenommen.

Europäische Vogelarten

Bei den zwei Begehungen des Areals wurden Bachstelze, Haussperling und Hausrotschwanz beobachtet. Sie finden hier sicher Möglichkeiten zum Brüten bzw. brüten tatsächlich hier. Mehlschwalben flogen in großer Zahl über dem Areal, Nester konnten aber an keinem Gebäude nachgewiesen werden. Im Stallteil der alten Scheune hängt noch ein altes Rauchschwabennest, längst verlassen und mehrfach mit weißer Wandfarbe überstrichen.

Die Bedeutung des Areals als Lebensstätte für Vögel ist gering.

Bei den Vögeln wird das Eintreten des Verbotstatbestandes des Tötens und Verletzens dadurch vermieden, dass die Gebäude außerhalb der Brutzeit abgerissen werden. (Ende der Brutzeit Haussperling und Hausrotschwanz Ende August). Auch die wenigen Bäume und sonstigen Gehölze, die entfallen müssen, werden im Zeitraum Oktober bis Februar gerodet.

Auf diese zeitliche Beschränkung wird im Bebauungsplan mit folgendem Text hingewiesen.

Gebäudeabriss und Gehölzrodung
Gebäude dürfen erst nach dem Ende der Brutzeit von Haussperling und Hausrotschwanz (Ende August) abgerissen werden.
Die Gehölze in den vom Bau betroffenen Flächen sind vor dem Beginn von Baumaßnahmen in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar zu roden und zu räumen.

Mit der Rodung der Gehölze und dem Abriss der Gebäude gehen nur wenige Brutmöglichkeiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verloren.

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010.

Die allenfalls vereinzelt in den Gehölzen freibrütenden Vögel, finden im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten.

Gleiches gilt auch für die gebäudebrütenden Nischen- und Halbhöhlenbrüter. Der Verlust nur weniger Brutmöglichkeiten führt nicht zu einer Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird nicht verschlechtert.

Beim Haussperling, der auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs steht und dessen lokale Population keinen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sicher zu stellen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen.

Im Umfeld des Plangebiets werden 2 Nistkästen für Höhlen- und 2 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter sowie 2 Sperlingskoloniekästen aufgehängt werden. Die Aufhängepunkte werden dokumentiert und die Dokumentation der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Das Aufhängen erfolgt im zeitigen Frühjahr vor Beginn der Brutperiode.

Arten des Anhang IV der FFH-RL

In einem Gebiet, das fast vollständig überbaut und versiegelt ist, mitten in der Stadt liegt und nach drei Seiten von Straßen umgeben ist, kann ein Vorkommen nahezu aller in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Einzig die Fledermäuse legen eine nähere Prüfung nahe.

Die Gebäude, insbesondere die alte Scheune, weisen auf den ersten Blick einige Strukturen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können.

Grundsätzlich vorkommen können in der Siedlung das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Sie nutzen Quartiere in und an Gebäuden

Zusätzlich zur ersten Übersichtsbegehung wurden bei einer zweiten Begehung, die Gebäude im Einzelnen nochmal intensiv überprüft.

Haus Nr. 14	Gebäude noch bewohnt. Verkleidung des Dachtraufs von unten mit Brettern. Offenes Giebelfenster mit Insektengaze verschlossen. Schuppen, der zum Haus gehört. Schrägdach mit Eternitplatten. Innen bis oben offen. Spaltenquartiere im Dachtrauf möglich.
Scheune von Haus Nr. 17	2 große Giebelöffnungen als Einflugmöglichkeiten. Dach nach oben offen und sehr hell. Spaltenquartiere in Giebelfassaden und Dachüberständen möglich.
Haus Nr. 17	Gebäude ist eingerüstet. Die begonnene Renovierung (vom Keller bis unters neue Dach) ist wieder eingestellt. Im kleinen Gewölbekeller, von außen durch zwei unverglaste Fenster für Fledermäuse zugänglich, alle Fugen ausgeleuchtet. Keine Hinweise auf eine Nutzung. Im kleinen „Innenhof“ ist die Holzverschalung eines Fassadenteils von Nr. 15 einsehbar. Spaltenquartiere möglich.
Haus Nr. 15	Bis unters Dach ausgebaut und bewohnt. In der Verschalung der Dachüberstände sind Spaltenquartiere grundsätzlich möglich.
Schuppen	mit Solarpaneelen auf dem Dach, relativ neu. Quartiere unwahrscheinlich.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

Im Gebäudebestand gibt es eine große Zahl möglicher Spaltenquartiere, die für Einzeltiere oder auch kleine Gruppen als Einzel- und Sommerquartier geeignet sind. Wochenstuben können ebenso ausgeschlossen werden, wie Winterquartiere.

Der Abriss der Gebäude sollte frühestens nach dem Ende der Brutzeit der Vögel (s.o.) erfolgen. Besser wäre ein Abriss im Zeitraum Oktober-Februar.

Es kann bei dieser Vorgehensweise ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung ausgelöst wird

Mit dem Abriss der Gebäude gehen potentielle und sicher auch tatsächlich genutzte Spaltenquartiere verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzung- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird aber weiterhin erfüllt, da es innerhalb der Siedlung eine große Zahl solcher Strukturen gibt.

Insbesondere Zwergfledermäuse nutzen Spaltenverstecke auch als Wochenstuben. Um sicher zu stellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch diesbezüglich weiterhin erfüllt wird, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen.

An Gebäuden in der Umgebung werden insgesamt 4 Fledermausflachkästen aufgehängt. Die Aufhängepunkte werden dokumentiert und die Dokumentation der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Es ist deshalb auch nicht damit zu rechnen, dass Fledermäuse erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen verschlechtert.

Mosbach, den 14.02.2019

